OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350708/2/KLi

Datum:
Linz, 6. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. August 2019 der C S, geb. x, vertreten durch das x, Mag. A S, x 30, V, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Juli 2019, GZ: BHGMSO-2015-117132/102-SI, wegen neuerlicher Zustellung eines Bescheides in einem Verfahren wegen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung - Einstellung)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Februar 2018, GZ: BHGMSO-2015-117132/71-DC, wurde die der Beschwerdeführerin (Bf) mit Bescheid vom 31. Mai 2017 zuerkannte Leistung mit 31. Dezember 2017, eingestellt. Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe laut AMS seit Juli 2017 Anspruch auf Notstandshilfe in Höhe von 8,06 Euro täglich. Weiters erhalte sie nach wie vor Unterhalt von ihrer Mutter von monatlich 290 Euro. Bei der Gegenüberstellung des für ihren Haushalt maßgeblichen monatlichen Einkommens mit den Mindeststandards der bedarfsorientierten Mindestsicherung sei eine Überschreitung dieser Mindeststandards festgestellt worden.

I.2. Dagegen erhob die Bf eine mit 28. Februar 2019 datierte Beschwerde. Diese langte am 1. März 2019 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein. Nachdem Beschwerden gemäß § 12 VwGVG bei der belangten Behörde einzubringen sind wurde die Beschwerde an die belangte Behörde gemäß § 6 AVG weitergeleitet.

I.3. In weiterer Folge legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verfahrensakt mit Vorlagescheiben vom 15. März 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor und wendete die Verspätung der Beschwerde ein.

I.4. Auf den Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 22. März 2019, der Erwachsenenvertreterin zugestellt am 27. März 2019, reagierte die Bf bzw. ihre Vertreterin nicht.

I.5. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. April 2019, GZ: LVwG-350650/8/KLi/CG, wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen. Dieser Beschluss erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

I.6. Mit Antrag vom 22. Mai 2019 begehrte die Bf durch ihre Erwachsenenvertreterin die neuerliche Zustellung des Bescheides der belangten Behörde vom 5. Februar 2018, GZ: BHGMSO-2015-117132/71-DC.

I.7. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 22. Juli 2019, GZ: BHGMSO-2015-117132/102-SI, gab die belangte Behörde diesem Antrag keine Folge. Begründend führte die belangte Behörde aus, der ursprüngliche Bescheid vom 5. Februar 2018, GZ: BHGMSO-2015-117132/71-DC, sei der Bf bereits am 8. Februar 2018 rechtswirksam zugestellt worden, sodass kein weiterer Anspruch auf Zustellung dieses Bescheides bestehe.

I.8. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 13. August 2019, mit welcher der Bescheid vom 22. Juli 2019, GZ: BHGMSO-2015-117132/102-SI, in seinem gesamten Umfang wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Verletzung von Verfahrensvorschriften angefochtenen wird.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 5. Februar 2018, GZ: BHGMSO-2015-117132/71-DC, wurde ausgesprochen, dass die mit Bescheid vom 31. Mai 2017 zuerkannte Leistung mit 31. Dezember 2017 eingestellt werde. Begründend führte die belangte Behörde den zu Punkt I.1. dargestellten Sachverhalt bzw. die rechtliche Würdigung an.

II.2. Dieser Bescheid wurde der Bf am 8. Februar 2018 durch Hinterlegung zugestellt. Die Bf erhob dagegen keine Beschwerde.

II.3. In weiterer Folge wurde Ende des Jahres 2018 ein Verfahren zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters vor dem Bezirksgericht Bad Ischl zu GZ: 1 P 158/18b eingeleitet. Im Zuge dieses Bestellungsverfahrens holte das Bezirksgericht Bad Ischl ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten des Sachverständigen DDr. P K ein. Das Gutachten datiert vom 30. Dezember 2018. Aus diesem Gutachten ergibt sich zunächst eine Befundaufnahme mit medizinischen Dokumenten bzw. Betreuungsdokumenten der Bf. Darin befindet sich auch ein Clearingbericht des Vertretungsnetzes im Verfahren auf Bestellung einer Erwachsenenvertretung. Im Zuge dieses Clearingberichtes wurde festgehalten, dass die Bf selbständig vor Gericht erscheinen kann. Außerdem findet sich der persönliche Eindruck über die Bf. Aus diesem persönlichen Eindruck lässt sich insbesondere entnehmen, dass die Bf über ihre Angelegenheiten sehr gut informiert ist und auch über die Gründe der Ablehnung der bedarfsorientierten Mindestsicherung und der erhöhten Familienhilfe Bescheid weiß (Gutachten Dris. K, Seite 4). Außerdem weiß die Bf sehr genau, welche Schritte für ein laufendes Einkommen erforderlich wären. Die Durchführung dieser Schritte scheint ihr aber nicht oder nur sehr schwer möglich zu sein (Gutachten Dris. K, Seite 5).

Letztendlich gelangt der Sachverständige zu dem Ergebnis, dass bei der Bf aus psychiatrischer Sicht der Verdacht einer Erkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis besteht, wobei in erster Linie eine hebephrene Schizophrenie zu diagnostizieren wäre. Aufgrund der fassbaren affektiven und kognitiven Einbußen sowie der eingeschränkten Planungsfähigkeit und der Antriebsstörung sei sie nicht in der Lage, einzelne ihrer Angelegenheiten ohne Gefahr eines Nachteils für sich selbst zu besorgen. Die Untersuchte benötigt Unterstützung bei Vertretungsangelegenheiten vor Ämtern, Behörden und Gerichten und

Sozialversicherungsträgern sowie bei Rechtsgeschäften, die über die Geschäfte des Alltags hinausgehen. Die Untersuchte ist nicht gänzlich unfähig einer Verhandlung zu folgen. In weiterer Folge wurde vom Bezirksgericht Bad Ischl ein Erwachsenenvertreter bestellt.

II.4. Sodann beantragte die Erwachsenenvertreterin mit Eingabe vom 24. Jänner 2019 die neuerliche Zustellung des Bescheides vom 5. Februar 2018, welcher ihr mit 1. Februar 2019 zustellt wurde. Dagegen erhob die Erwachsenenvertreterin die Beschwerde vom 28. Februar 2019. In weiterer Folge wendete die belangte Behörde ein, diese Beschwerde sei verspätet.

II.5. Mit Verspätungsvorhalt vom 22. März 2019 brachte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Beschwerdeführervertreterin den Verspätungseinwand zur Kenntnis und räumte eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 15. April 2019 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einlangend ein. Die Bf bzw. deren Vertreterin gab keine Stellungnahme ab.

II.6. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. April 2019, GZ: LVwG-350650/8/KLi/CG, wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen. Dieser Beschluss erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

II.7. Mit Antrag vom 22. Mai 2019 begehrte die Bf neuerlich die Zustellung des Bescheides der belangten Behörde vom 5. Februar 2018, GZ: BHGMSO-2015-117132/71-DC. Diese Zustellung hatte die Erwachsenenvertreterin aber bereits zuvor beantragt und erfolgte die Zustellung am 1. Februar 2019 (siehe oben).

II.8. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 22. Juli 2019, GZ: BHGMSO-2015-117132/102-SI, wurde diesem Antrag keine Folge gegeben. Auf dessen Darstellung unter Punkt I.7. wird verwiesen.

II.9. Dagegen richtet sich die zu Punkt I.8. dargestellte Beschwerde vom 13. August 2019.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens im vorangegangenen Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-350650-2019 mittels Vorlage des Rückscheines über die Zustellung des ursprünglichen Bescheides (ON 7 in LVwG-350650-2019), sowie einen

Verspätungsvorhalt vom 22. März 2019 (ON 6 in LVwG-350650-2019), der Vertreterin der Bf zugestellt am 27. März 2019 (ON 6ad in LVwG-350650-2019).

Feststeht aufgrund des Akteninhaltes ebenfalls, dass der ursprüngliche Bescheid auch der Erwachsenenvertreterin am 1. Februar 2019 zugestellt wurde. Mit dem zu Punkt II.6. dargestellten Beschluss vom 16. April 2019, wurde die dagegen erhobene Beschwerde als verspätet zurückgewiesen (LVwG-350650/8/KLi/CG). Somit steht aber auch fest, dass die Zustellung des ursprünglichen Bescheides an die Erwachsenenvertreterin bereits einmal erfolgt ist, sodass damit der Anspruch auf Zustellung des Bescheides (ob dieser zu Recht besteht oder nicht, kann hier dahingestellt bleiben) bereits verbraucht ist.

III.2. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch § 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Wenngleich die Bf einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung gestellt hat, würde auch eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Die entscheidungswesentliche Frage der Zustellung ist lässt sich anhand der Aktenlage feststellen und wurde außerdem bereits im Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. April 2019, GZ: LVwG-350650/8/KLi/CG, beurteilt. Dieser Beschluss ist rechtskräftig.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 62 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) regelt die Erlassung von Bescheiden:

„(1) Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Bescheide sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden.

(2) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlichen Bescheides ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des mündlich verkündeten Bescheides ist den bei der Verkündung nicht anwesenden und jenen Parteien zuzustellen, die spätestens drei Tage nach der Verkündung eine Ausfertigung verlangen; über dieses Recht ist die Partei bei Verkündung des mündlichen Bescheides zu belehren.

(4) Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden kann die Behörde jederzeit von Amts wegen berichtigen."

IV.2. § 13 Zustellgesetz (ZustG) regelt die Zustellung an den Empfänger:

„(1) Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

(2) Bei Zustellungen durch Organe eines Zustelldienstes oder der Gemeinde darf auch an eine gegenüber dem Zustelldienst oder der Gemeinde zur Empfangnahme solcher Dokumente bevollmächtigte Person zugestellt werden, soweit dies nicht durch einen Vermerk auf dem Dokument ausgeschlossen ist.

(3) Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist das Dokument einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen.

(4) Ist der Empfänger eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ist das Dokument in deren Kanzlei zuzustellen und darf an jeden dort anwesenden Angestellten des Parteienvertreters zugestellt werden; durch Organe eines Zustelldienstes darf an bestimmte Angestellte nicht oder nur an bestimmte Angestellte zugestellt werden, wenn der Parteienvertreter dies schriftlich beim Zustelldienst verlangt hat. Die Behörde hat Angestellte des Parteienvertreters wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer zuvor der Behörde schriftlich abgegebenen Erklärung des Parteienvertreters durch einen Vermerk auf dem Dokument und dem Zustellnachweis von der Zustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Verfahrensgegenständlich stellt sich die Frage, ob der Anspruch der Erwachsenenvertreterin auf neuerliche Zustellung des ursprünglichen Bescheides zurecht besteht bzw. ob dem diesbezüglichen Antrag mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid zu Recht keine Folge gegeben wurde.

V.2. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt erschließt sich zweifelsfrei, dass der ursprüngliche Bescheid der belangten Behörde der Bf am 8. Februar 2018 durch Hinterlegung rechtswirksam zugestellt wurde. Daran ändert auch die mittlerweile erfolgte Bestellung eines Erwachsenenvertreters nichts. Insbesondere erfolgten die Untersuchungen zur Bestellung eines Erwachsenenvertreters erst im Dezember 2018, die Zustellung des Bescheides lag rund 10 Monate davor. Darüber hinaus ergibt sich auch aus dem Sachverständigengutachten, welches im Bestellungsverfahren eingeholt wurde, dass die Bf über die Gründe der Einstellung der bedarfsorientierten Mindestsicherung Bescheid weiß und ihr grundsätzlich auch bekannt ist, weshalb dies geschehen ist bzw. dass ihr auch bekannt ist, wie man zu einem geregelten Einkommen gelangen kann. Insofern ist davon auszugehen, dass die Zustellung des Bescheides an die Bf im Februar 2018 rechtswirksam erfolgte.

Am 8. Februar 2018 begann daher die vier-wöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 8. März 2018 war.

Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die erst mit 28. Februar 2019 datierte Beschwerde offenkundig verspätet.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hielt der Bf bzw. deren Vertreterin entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. ua. VwGH 11.3.2016, Ra 2015/06/0088) die offenbare Verspätung ihres Rechtsmittels vor und gewährte ihr die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. Der Verspätungsvorhalt wurde der Vertreterin der Bf am 27. März 2019 zugestellt. Weder die Bf selbst noch ihre Vertreterin gaben eine Stellungnahme ab.

Gründe dafür, die eine Kenntnisnahme des angefochtenen Bescheides und eine rechtzeitige Beschwerde verhindert hätten, liegen nicht vor. Vielmehr steht die ordnungsgemäße Zustellung durch Hinterlegung des Bescheides am 8. Februar 2018 fest. Daraus resultiert auch die Verspätung der Beschwerde am 28. Februar 2019 (also beinahe ein Jahr später).

V.3. Diese Verspätung kann durch die nunmehrige Zustellung des ursprünglichen Bescheides an die Erwachsenenvertreterin nicht saniert werden. Abgesehen davon hat die Erwachsenenvertreterin die Zustellung des ursprünglichen Bescheides ohnehin bereits mit Eingabe vom 24. Jänner 2019 beantragt und wurde diesem Begehren durch Zustellung des ursprünglichen Bescheides am 1. Februar 2019 von der belangten Behörde bereits nachgekommen.

Zumal aber auch die Zustellung an die Bf persönlich am 8. Februar 2018 bereits rechtswirksam war, konnte die Zustellung an die Erwachsenenvertreterin am 1. Februar 2019 keine weitere Rechtsmittelfrist mehr auslösen. Nichts anderes kann für jede weitere Zustellung des ursprünglichen Bescheides gelten, wobei nochmals festgehalten wird, dass einem allfälligen Recht auf Zustellung des ursprünglichen Bescheides an die Erwachsenenvertreterin bereits durch die Zustellung am 1. Februar 2019 entsprochen wurde.

Über die Rechtzeitigkeit der daran anschließenden Beschwerde bzw. die rechtmäßige Zustellung des ursprünglichen Bescheides am 8. Februar 2018 wurde bereits mit dem Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. April 2019, GZ: LVwG-350650/8/KLi/CG, entschieden.

Die Bf hat dagegen kein Rechtsmittel in Form einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dieser Beschluss ist somit rechtskräftig.

V.4. Aus den angeführten Gründen war daher im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung in Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verspätung von Rechtsmitteln (VwGH 11.3.2016, Ra 2015/06/0088). Eine Rechtsfrage, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, liegt insofern nicht vor. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur ordnungsgemäßen Zustellung nicht ab. Die Verspätung eines Rechtsmittels kann durch die neuerliche Zustellung des anzufechtenden Bescheides nicht saniert werden. Die ordentliche Revision war insofern für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer